

SATZUNG

Bläuerschule VJBW (Verein zur Förderung der musikalischen Jugendarbeit Bodolz-Wasserburg)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Bläuerschule VJBW (Verein zur Förderung der musikalischen Jugendarbeit Bodolz-Wasserburg e.V.).
2. Der Verein wurde im Jahr 2000 gegründet und ist im Vereinsregister des Registergerichts Kempten unter Nr. VR 30700 eingetragen.
3. Er hat den Sitz in Wasserburg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich der Förderung der musikalischen Jugendarbeit, insbesondere im Bereich der Blasmusik, und dient damit der Erhaltung, Pflege und Förderung dieses Kulturgutes und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur in den Gemeinden Bodolz und Wasserburg (B).
2. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - die Übernahme von organisatorischen Aufgaben bei der musikalischen Ausbildung von Jugendlichen aus Bodolz und Wasserburg (B) in größeren und kleineren Gruppen
 - die teilweise Übernahme von Ausgaben für die Beschaffung von Notenmaterial, Musikinstrumenten und sonstigem Bedarf,
 - die Durchführung der musikalischen Jugendausbildung nebst finanzieller Abwicklung,
 - den Aufbau und Weiterführung einer eigenständigen Jugendkapelle die den Gemeinden Bodolz und Wasserburg (B) gleichberechtigt bei entsprechenden Anlässen zur Verfügung steht.

Durch die genannten Zweckbestimmungen soll auch sozial schwächer Gestellten die Möglichkeit gegeben werden, an einer fundierten musikalischen Ausbildung teilzunehmen. Die in Ausbildung stehenden Jugendlichen werden durch die Aktivitäten des Vereins in die Lage versetzt, bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art, sowie an Konzerten und Musikfesten mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1)
 - a) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person, juristische Person sowie kommunale und kirchliche Körperschaft werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
 - b) Mit der Anmeldung des Schülers ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten verbunden. Diese tritt jeweils zum 1. Januar in Kraft.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Eine ablehnende Entscheidung ist demjenigen, der Mitglied werden will, schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Zahlungseingang des ersten Beitrages.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch den Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereines. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen des Vereines schadet oder trotz zweifacher Mahnung die Einzahlung des festgesetzten Beitrages nicht leistet. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- 5) Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes zu Ziff. 4 (Ausschluss) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung anzurufen. In diesem Falle entscheidet die

Versammlung nach Anhörung des Mitgliedes über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss hat bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung Gültigkeit.

- 6) Das ausscheidende Mitglied und dessen Rechtsnachfolger haben in keinem Fall irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig, durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Beitragsanpassungen erfolgen durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzern
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.
3. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er hat sich dabei an den jährlich aufzustellenden Finanzplan zu halten, der vor Beschlussfassung durch den Vorstand mit den Gemeinden Bodolz und Wasserburg (B) abzustimmen ist. Er ist berechtigt, die Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu leisten. Er ist verpflichtet, alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen und aufzubewahren, sowie jährlich einen Kassenabschluss zu erstellen. Dieser Kassenabschluss wird durch zwei Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören. Sie erstellen einen Prüfbericht, der in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
6. Der Protokollführer protokolliert alle vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
2. Über die Sitzungen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Er hat sämtliche Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuladen; an eine Form ist er dabei nicht gebunden.

§ 9

Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten. Sie sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
2. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der erste Vorsitzende verhindert ist oder ihn beauftragt hat.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen.

2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladefrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die öffentliche Bekanntmachung in den Gemeindenachrichten genügt der schriftlichen Aufforderung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht; insbesondere beschließt sie:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern - die nicht dem Vorstand angehören dürfen -
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder die wenigstens 3 Tage vor der Versammlung eingebracht worden sind
 - Satzungsänderungen (vgl. § 11)
 - Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins (vgl. § 14)
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift abgefasst werden, die vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollant zu unterzeichnen ist.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten. Darüber hinaus kann der Vorstand nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Ehrenamt

- 1) Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
3. Nach Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Nachfolgeverein, der den gleichen oder ähnlichen Zweck erfüllt. Wird kein Nachfolgeverein gegründet, so wird das Vermögen dem gemeinnützig anerkannten Musikverein Wasserburg übertragen, der es für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Vor jeder anderen Verwendung ist das Finanzamt zu hören.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2012 beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Unterschrift:

